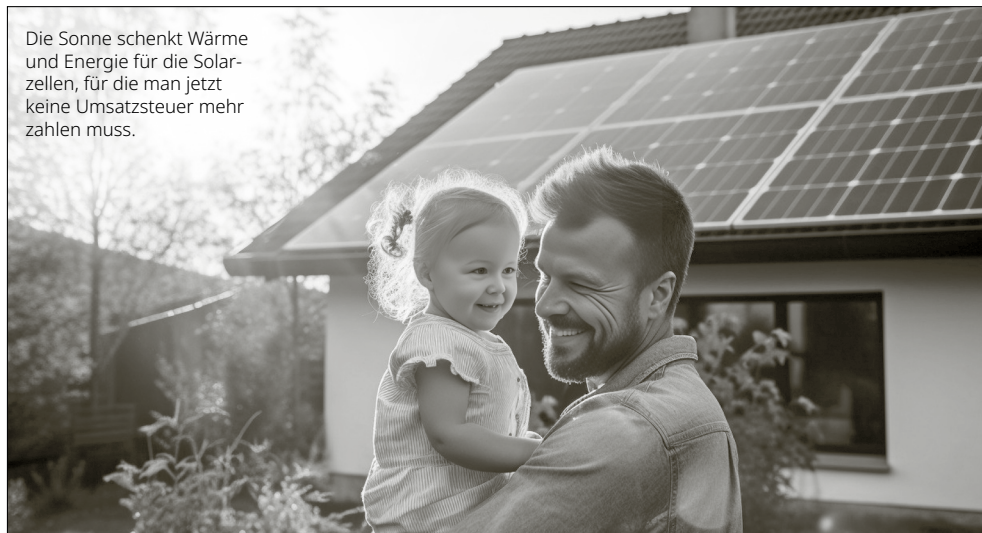


impuls

STEUER

Aktuelles von Claudia Stadler und ihrem Team

Die Sonne schenkt Wärme und Energie für die Solarzellen, für die man jetzt keine Umsatzsteuer mehr zahlen muss.



© Generative AI / AdobeStock

Photovoltaikanlagen einfacher fördern lassen

PV-Anlagen bis 35 Kilowatt Spitzenleistung sind ab 2024 von der Umsatzsteuer befreit. Damit gibt es nun eine Förderung ohne lästigen Förderantrag.

Um ab 2024 eine vereinfachte Förderung zu ermöglichen, entfällt seit Jahresbeginn die 20 %ige Umsatzsteuer auf Lieferungen von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 35 Kilowatt peak (kWp). Die Befreiung gilt auch für Importe aus EU und Drittland.

Voraussetzung

Die PV-Anlagen müssen auf Gebäuden oder auf deren Grundstück errichtet werden, die

- zu Wohnzwecken dienen,
- von Körperschaften öffentlichen Rechts oder
- von gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Organisationen genutzt werden.

Die USt-Befreiung ist vorerst für 2024 und 2025 vorgesehen.

Für größere PV-Anlagen über 35 kWp ändert sich nichts. Für sie fallen weiterhin 20 % Umsatzsteuer an, welche bei unternehmerischer Nutzung als Vorsteuer vom Finanzamt zurückbezahlt wird.

PV-Installateure müssen die Befreiung in vollem Umfang an ihre Kunden weitergeben. Damit das gelingt, darf die Bundeswettbewerbsbehörde Kontrollen durchführen.

Landesförderungen

Die Umsatzsteuerbefreiung ersetzt die Bundesförderungen ab 2024. Landesförderungen gibt es weiterhin.

Eine Übersicht finden Sie auf <https://pvaustria.at/foerderungen>

Befreiung Einkommensteuer

Steuerfrei sind Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh für PV-Anlagen mit maximal 25 kWp.

Mag. Claudia Stadler

cst causa
Steuerberatung



Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit dem Frühling naht nicht nur die warme Sonne, sondern auch die perfekte Gelegenheit für einen gründlichen Frühjahrsputz. Wer im Büro Ordnung schaffen möchte, dem sei unser Artikel auf Seite 8 zum Thema Aufbewahrungspflichten ans Herz gelegt. Von dort springen Sie direkt zu impuls plus* mit einer praktischen Checkliste. Steuerlich und rechtlich hat sich 2024 auch einiges getan: So gibt es ab heuer eine neue Rechtsform – die FlexCo, die nicht nur für Startups interessant ist. Mehr dazu und noch viele weitere spannende Informationen finden Sie in unserer Frühjahrsausgabe von impuls.

Viel Spaß beim Lesen!

Mag. Claudia Stadler

cSt ▼
causa

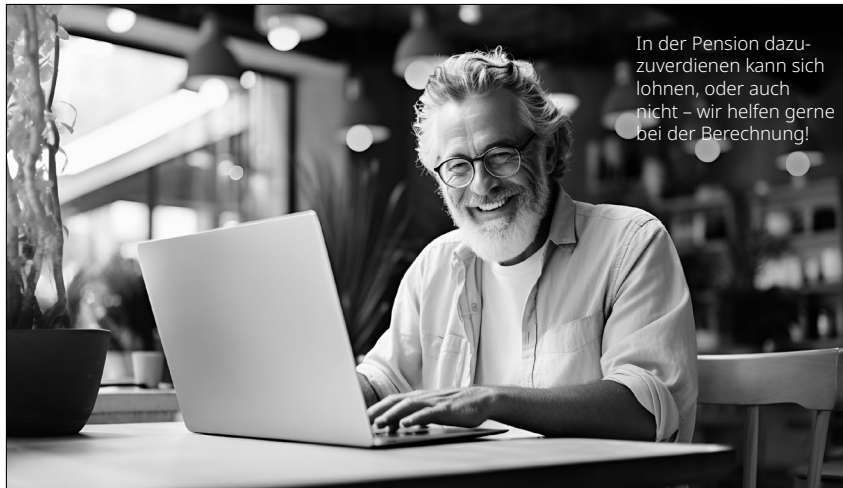
Steuerberatung | Unternehmensberatung
Wirtschaftsprüfung | Wirtschafts- und Familienmediation

www.cst-causa.at | Börsengasse 12/1, 1010 Wien

Alterspension aufschieben?

Ob es sich lohnt länger zu arbeiten, hängt vom Stand des Pensionskontos und vom Verdienst ab.

PENSIONSBEZÜGE



In der Pension noch arbeiten – lohnt sich das?

Wer die Pension aufschiebt, erhält zukünftig einen Pensionsbonus und wer trotz Pensionsgenuss arbeitet, zahlt keine oder verminderte Pensionsbeiträge.

Bonus für Pensionsaufschub

Wer die Alterspension aufschiebt, bekommt für maximal drei Jahre einen Pensionsbonus von 5,1 % (bis 2023 waren es 4,2 %). Damit kann die Pension um bis zu 15,3 % gesteigert werden. Zusätzlich kommt die Steigerung aufgrund der Pensionsbeiträge fürs Weiterarbeiten hinzu, die mit 50 % vom Bund getragen werden.

Zum Pensionsantritt erhält man zwar eine deutlich höhere Pension, man verzichtet aber in den Aufschubjahren auf die Pension. Ob sich das auszahlt, hängt vom Stand des Pensionskontos und dem Einkommen beim Weiterarbeiten ab.

Bonus für Nebenverdienst

Wer neben der Alterspension über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 € mo-

natlich (Wert 2024) dazuverdiene, zahlt bis zur doppelten Grenze keine Beiträge zur Pensionsversicherung.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie Selbständige sparen 10,25 % vom Bruttogehalt (maximal 106,28 € monatlich). Selbständige erhalten die Beitragsgutschrift 2024 mit der Vorschreibung für das 3. Quartal.

Die Pensionserhöhung aufgrund der einbezahlten Beiträge fällt allerdings sehr mager aus und dient nicht als Motivator zum Nebenverdienst.

Geringfügig dazuverdienen

Wer zur Regelpension bis zu 518,44 € (Wert 2024) pro Monat dazuverdiene, zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge.

Steuernachzahlung

Diese ergibt sich, weil alle Bezüge zusammengerechnet und nach Tarif versteuert werden.

Prämien bezahlen

Voraussetzung ist eine lohngestaltende Vorschrift wie der Kollektivvertrag.

PRÄMIEN

Mitarbeiterprämie statt Teuerungsprämie

Aus der Not wird eine Tugend: Die Teuerungsprämie, die 2022 und 2023 zur finanziellen Entlastung gewährt wurde, ist vorerst für 2024 im Gesetz verankert – in Form der Mitarbeiterprämie.

In den Jahren 2022 und 2023 gab es die Möglichkeit, Teuerungen für Mitarbeiter abzufedern. Hierzu standen die Mitarbeiter- und Teuerungsprämien zur Verfügung. 2024 können Dienstgeber steuer- und abgabenfrei bis 3.000 € zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren. Die Befreiung gilt für alle Lohnabgaben.

Grundvoraussetzung ist das Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift. Die Prämie kann gewährt werden, wenn dies im Kollektivvertrag oder in der Betriebsvereinbarung verankert ist.

Bei Einzelvereinbarungen liegt nur in Ausnahmefällen eine abgabenfreie Wirkung vor: Die Vereinbarung muss mit allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern abgeschlossen werden. Weiters liegt entweder eine kollektivvertragliche Ermächtigung zur Regelung auf Betriebsebene vor oder auf Arbeitgeberseite besteht kein kollektivvertragsfähiger Vertragsteil.

Bei der Auszahlung der Prämie handelt es sich um keine übliche Zahlung, sie erfolgt zusätzlich zu den laufenden Lohnzahlungen. Die Mitarbeiterprämie kann parallel zur Gewinnbeteiligung ausbezahlt werden (insgesamt abgabenfrei bis max. 3.000 €).

Hinweis: Wird im Kollektivvertrag die Mitarbeiterprämie nicht geregelt, kann diese nicht gewährt werden!

Jetzt gibt es eine flexible Kapitalgesellschaft

Mindeststammkapital und Mindestkörperschaftsteuer wurden aufgrund der neuen „Flexible Company“ gesenkt – Stammkapital kann einfacher erhöht werden als bei der GmbH.

UNTERNEHMENSRECHTSFORMEN

Die neue FlexCo ist da

Seit Anfang 2024 kann man eine Flexible Kapitalgesellschaft gründen. Die neue Rechtsform ist sowohl für Startups als auch für bereits etablierte Unternehmen interessant.

Die neue Rechtsform ist im Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) geregelt. Sprachlich ist das Gesetz ein Novum, da es ausschließlich in der weiblichen Form formuliert ist. Inhaltlich verweist es zur Gänze auf das bestehende GmbH-Gesetz – hinzugefügt sind nur die Besonderheiten der FlexCo. Der Firmenname muss die Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ beinhalten, er kann jedoch mit den Kürzeln FlexKapG oder FlexCo abgekürzt werden.

Stammkapital und Mindest-KÖSt

Das Mindeststammkapital beträgt 10.000 €, wobei mindestens ein Viertel, also 2.500 €, einbezahlt werden muss. Gleichzeitig wurde bei der GmbH das Mindeststammkapital von 35.000 € auf 10.000 € abgesenkt, wobei hier weiterhin zumindest die Hälfte (somit 5.000 €) einzuzahlen ist. Aufgrund der Senkung des Mindeststammkapitals wurde auch die Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KÖSt) auf 500 € jährlich anstelle von 1.750 € abgesenkt.

Eigene Anteile

Aktiengesellschaften (AGs) dürfen eigene Anteile für Mitarbeiterbeteiligungen er-

werben. Das gilt nun auch für die FlexCo, jedoch nicht für die GmbH.

Genehmigtes und bedingtes Kapital

Bei der FlexCo kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass die Geschäftsführung innerhalb von fünf Jahren das Stammkapital bis zum genehmigten Kapital erhöhen kann. Dabei werden neue Gesellschaftsanteile ausgegeben.

Bei der GmbH ist dies nur mittels aufwendiger Gesellschaftsvertragsänderung möglich.

Es besteht bei der FlexCo auch die Möglichkeit, eine bedingte Kapitalerhöhung durchzuführen, um beispielsweise Wandelschuldverschreibungen oder Optionen einlösen zu können, was im Startup-Bereich gefordert wird.

Unternehmenswertanteile

Diese neue Anteilsklasse ermöglicht es, stimmrechtslose Anteile am Unternehmen ohne Notariatsakt auszugeben. Damit ist die FlexCo für Startups interessant, die hochqualifiziertes Personal mittels

Mitarbeiterbeteiligung ans Unternehmen binden möchten. Für etablierte Unternehmen kann die neue Anteilsklasse etwa für Projekt-Tochterfirmen genutzt werden, um unternehmensfremde Partner finanziell, aber ohne Mitspracherecht, zu beteiligen.

Die Unternehmenswertanteile sind mit 25 % des Stammkapitals limitiert. Die betroffenen Gesellschafter werden zwar in einer Namensliste im Firmenbuch veröffentlicht, die Höhe der Beteiligungen ist jedoch nicht für jedermann abrufbar.

Exkurs: Gründungsprivilegierte GmbH

Mit der Absenkung des Mindeststammkapitals wurde somit die Gründung einer gründungsprivilegierten GmbH regelrecht obsolet.

Für bestehende gründungsprivilegierte GmbHs bleibt die Verpflichtung zur Aufstockung auf 17.500 € bestehen. Wer hier auf dem niedrigen Stammkapital von 10.000 € bleiben möchte, muss den Gesellschaftsvertrag abändern und eine Kapitalherabsetzung ohne Gläubigeraufruf durchführen! ●



Höchst mögliche Flexibilität für Unternehmerinnen und Unternehmer

© Martinant / AdobeStock

Je teurer, umso teurer ...

Elektroautos, die sehr teuer sind, genießen deutlich weniger Steuervorteile.

E-AUTOS

Elektrisch fährt sich's steuerschonend

Die steuerliche Behandlung von betrieblichen Elektroautos: Ein umfassender Überblick zum Vergleichen.

In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach Elektroautos in Österreich

stetig zugenommen, sowohl aufgrund des wachsenden Umweltbewusstseins als auch der zahlreichen steuerlichen Anreize. Bei reinen Elektroautos ohne CO₂-Ausstoß wurden drei Kategorien geschaffen. Je teurer das Auto in der Anschaffung,

desto weniger Steuerzuckerl können Unternehmerinnen und Unternehmer nutzen. Wir haben eine Übersicht für Sie gestaltet, in der Sie Elektroautos mit herkömmlichen Autos mit CO₂-Emission vergleichen können.



	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Vergleich
Anschaffungskosten brutto	bis 40.000 € ¹	über 40.000 € ¹ bis 80.000 €	über 80.000 €	KFZ mit CO ₂ -Ausstoß
darunter fallen	viele E-Kompaktwägen	E-Kompaktwägen mit Sonderausstattung	Luxus E-Fahrzeuge	normale und Hybrid-Autos
Normverbrauchs- abgabe (NOVA)	befreit			pflichtig
Vorsteuerabzug Kauf / Leasing	voll	nein für Anteil über 40.000 € ²	nein ²	nein ²
Abschreibung (Afa)	voll absetzbar auf 8 Jahre oder degressive Afa ³	bis 40.000 € absetzbar auf 8 Jahre oder degressive Afa ³		bis 40.000 € absetzbar auf 8 Jahre
Stromkosten	voller Vorsteuerabzug, voll absetzbar			Treibstoff: voll absetzbar, kein VSt-Abzug ²
Wertabhängige Kosten wie Finanzierungs- zinsen, Kasko- versicherung	voller Vorsteuerabzug, voll absetzbar	absetzbar und VSt-Abzug für Anteil bis 40.000 €	absetzbar für Anteil bis 40.000 €, kein VSt-Abzug	absetzbar für Anteil bis 40.000 €, kein VSt-Abzug
Wertunabhängige Kosten	voller Vorsteuerabzug, voll absetzbar			voll absetzbar, kein VSt-Abzug ²
Investitionsfreibetrag IFB ⁴	15 % der Anschaffungskosten	15 % der Anschaffungskosten für Anteil bis 40.000 €		kein IFB
Privatnutzung Dienstnehmer	Kein steuerpflichtiger Sachbezug für das E-Auto und Laden beim Arbeitgeber, Kostenersatz für Laden frei bzw. vergünstigt. Achtung: Verlust Pendlerpauschale.			Sachbezug 1,5 / 2 % max. 960 / 720 € pro Monat
Privatnutzung Gesellschafter- Geschäftsführer ⁵	steuerfrei (wie Sachbezug)			wie Sachbezug oder tatsächliche Kosten

1) Luxustangente 40.000 €: inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer, seit 2005 (!) nicht mehr angehoben.
2) Ausnahmen: z.B. Fahrschul-KFZ, Leihwägen, KFZ-Handel, Kleinbusse und Kleintransporter (Fiskal-LKW)

3) Degressive Afa: für Anschaffungen ab 1.7.2020
4) ÖkoIFB: für Anschaffungen ab 1.1.2023

5) Gilt nicht für Einzelunternehmer. Hier ist nur der betriebliche Anteil absetzbar.

Senkung Mindestkörperschaftsteuer – automatisch?

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2023 brachte eine Absenkung des Mindeststammkapitals bei GmbHs. So beträgt das Stammkapital einer GmbH oder (neu) einer FlexCo seit Jahresbeginn 2024 nur noch 10.000 € anstelle von bisher 35.000 €.

Die Mindestkörperschaftsteuer (abgekürzt Mindest-KÖSt oder MiKö) berechnet sich mit 5 % des Mindeststammkapitals und sinkt daher von 1.750 € auf 500 € pro Jahr, wobei es für Jung-GmbHs für die ersten und die zweiten fünf Jahre eine Ermäßigung gab.

Mindest-KÖSt	
bis 2023 (€)	1. / 6. / 11. Jahr
pro Jahr	500 / 1.000 / 1.750
pro Quartal	125 / 250 / 438
ab 2024 (€)	
pro Jahr	500
pro Quartal	125

Vorauszahlungen 2024

Wer jetzt denkt, dass die Vorauszahlungsbescheide an die neue gesetzliche Mindest-KÖSt angepasst werden, der irrt. GmbHs, die aktuell auf Mindest-KÖSt eingestuft sind, finden noch die alten Beträge aus 2023 auf den Vorschriften. Wenn in den betroffenen Fällen eine Änderung gewünscht wird, ist ein Herabsetzungsantrag zu stellen. Dieser kann noch bis 30. September eingereicht werden. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Wie berechnet sich die Inflation bei Gehaltsverhandlungen?

Jährlich im Herbst starten die Lohnverhandlungen beginnend bei den Metallern. Aber auch jetzt im Frühling wird für viele Branchen ein Abschluss angestrebt. Es wird also wieder spannend ...

Doch warum entsprechen die geforderten Erhöhungen nicht der Inflationsrate, die sich am Verbraucherpreisindex bemisst und von der Statistik Austria veröffentlicht wird?

Für die Kollektivvertragsverhandlungen wird die sogenannte „Benya-Formel“ als entscheidende Verhandlungsgrundlage herangezogen. Diese berechnet sich folgendermaßen:

Inflation

$$+ \text{ mittelfristiger gesamtwirtschaftlicher Produktivitätszuwachs}$$

$$= \text{Lohnsteigerung}$$

Die Formel stammt aus den 1960iger Jahren und ist auf den ehemaligen ÖGB-Präsidenten Anton Benya zurückzuführen. Sie soll für eine stabile Einkommensverteilung sorgen und die Kaufkraft der Arbeitnehmer erhalten.

Ob die Formel noch zeitgemäß ist oder ein kürzerer Durchrechnungszeitraum für die Inflation genommen werden soll, um auf die stark anziehende oder nachlassende Inflation flexibler reagieren zu können, wird gerade in diesen Zeiten häufig diskutiert.

Bewirtungskosten – wie kann man sie absetzen?

Bewirtungskosten zählen zu den Repräsentationsaufwendungen. Sie fallen dann an, wenn ein Unternehmer seine Kunden, Geschäftspartner oder auch Mitarbeiter mit Essen und Trinken verwöhnt. Aber Vorsicht: Die Absetzbarkeit unterliegt strengen Kriterien!

Vollständig abzugsfähig sind Bewirtungskosten nur, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung stehen oder ein unmittelbarer Bestandteil der Leistung sind (etwa im Schulungspreis inbegriffen, Produkt- und Warenverkostung, Eventbewirtung).

Zur Hälfte abzugsfähig sind Bewirtungskosten, die der Werbung dienen und deren betriebliche Veranlassung überwiegend ist (etwa Arbeitssessen zur Geschäftsanbahnung, Bewirtung von Geschäftspartnern in der Betriebskantine, Bewirtung bei Informationsveranstaltungen).

Tipp: Vermerken Sie auf der Rechnung, welches Rechtsgeschäft angestrebt wird. Das Vorliegen einer Restaurantrechnung reicht nicht aus.

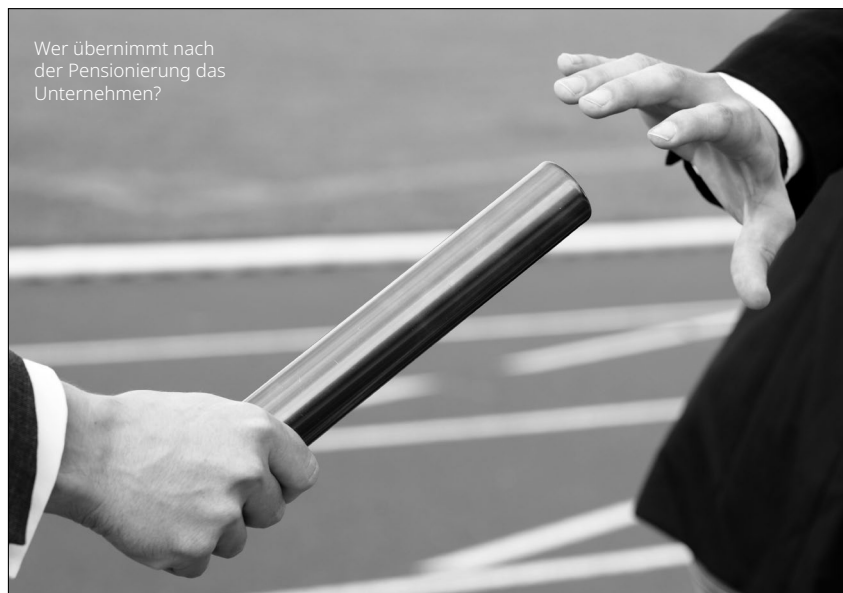
Nicht abzugsfähig sind Bewirtungen, die nicht der Werbung dienen – so etwa zur Kontaktpflege oder Bewirtung nach Geschäftsabschluss.

Hinweis: Die unentgeltliche Bereitstellung von Getränken und Snacks am Arbeitsplatz für Mitarbeiter fällt nicht unter Bewirtungskosten, sondern ist als freiwilliger Sozialaufwand zu 100 % abzugsfähig.

Nachfolge planen

Am besten, man überlegt bereits zu Lebzeiten, wie es mit dem Unternehmen weitergehen soll.

BETRIEBSÜBERGABE



Wer übernimmt nach der Pensionierung das Unternehmen?

© C. Ruedespritz/AdobeStock

Betriebsübergang – unentgeltliche Übertragung ausgeweitet

In den nächsten Jahren wird es vermutlich eine Vielzahl von Betriebsübergaben geben. Betriebe werden vermehrt verkauft, unentgeltlich übertragen – also verschenkt oder vererbt – oder auch stillgelegt. Nicht immer muss eine ertragsteuerneutrale Schenkung auch von Vorteil sein.

Was geschieht mit meinem Unternehmen, wenn ich in Pension gehe? Wie ist die Nachfolge im Todesfall geregelt? Sinnvoll ist eine Regelung zu Lebzeiten, wobei eine Übertragung von Unternehmensanteilen an einer GmbH zweifelsohne leichter zu bewerkstelligen ist als die Übertragung eines Einzelunternehmens. Anteile an einer GmbH können etwa unter Einbehaltung eines Fruchtgenusses

auf Gewinnausschüttungen übergeben werden. Grundsätzlich sind sie auch teilbar und vererbbar.

In seinem Urteil vom 16. November 2021 erhöht der Verwaltungsgerichtshof den Spielraum für Schenkungen. Eine Betriebsübertragung erfolgt entweder durch entgeltliche Veräußerung, eine unentgeltliche Schenkung oder eine gemischte Schenkung.

Der Fokus zur Beurteilung, ob Schenkung oder Verkauf vorliegt, liegt auf der Gegenleistung: Übersteigt die Gegenleistung für den Betriebsübergang den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes über 75 %, wird einheitlich von einer einkommensteuerpflichtigen Veräußerung

ausgegangen. Beträgt die Gegenleistung weniger als 25 %, liegt eine ertragsteuerneutrale Schenkung vor. In diesem Fall ist eine Schenkungsmeldung vorzunehmen, bei Immobilienübertragungen fällt die Grunderwerbsteuer an. Liegt die Gegenleistung zwischen 25 % und 75 % des Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, handelt es sich um eine gemischte Schenkung. Hier beurteilt der Fiskus individuell nach Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit und der subjektiven Bereicherungsabsicht. Gemäß Einkommensteuerrichtlinien ist aber bei gemischten Schenkungen unter nahen Verwandten von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen. Somit kann selbst bei einer Gegenleistung von 75 % des Verkehrswertes im Familienverband eine Schenkung vorliegen.

Schenkungen als Nachteil

Warum kann eine Beurteilung als Schenkung ein steuerlicher Nachteil sein? In Österreich gibt es derzeit noch keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer. Das kann sich aber, hört man gegenwärtig die politischen Diskussionen, zukünftig leicht ändern. Planen Sie etwa eine Schenkung auf den Todesfall, wird diese erst im Todesfall schlagend, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Wiedereinführung der Schenkungssteuer möglicherweise nicht mehr nur Diskussion ist.

Welchen Vorteil bietet eine Veräußerung? Eventuell kann der Erwerber seine Zahlungen an den Übergeber als betriebliche Vorsorgerente abschreiben. Sollte der Übergeber keine allzu hohen Pensionseinkünfte haben, ist die daraus resultierende Steuerlast gering. Vor allem ertragsstarke Unternehmen können Ausgleichszahlungen als stille Reserven und Firmenwert abschreiben, während der Übergeber im Pensionsfall nur den steuerlichen Halbsatz bezahlen muss.

Empfehlung: Machen Sie sich bereits zu Lebzeiten Gedanken, was mit Ihrem Unternehmen geschehen soll. ●

Steuerhäppchen



De-minimis Grenze auf 300.000 € angehoben

Die Grenze für De-minimis-Beihilfen wurde ab 1.1.2024 auf 300.000 € angehoben. Diese Grenze ist wichtig für Beihilfen, die ein EU-Mitgliedsstaat einem Unternehmen gewähren kann, ohne dass es einer zusätzlichen Genehmigung aus Brüssel bedarf, da die Beihilfen als geringfügig gelten.

Zusammengerechnet werden gewährte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre, deren Förderprogramm als De-minimis-Beihilfe gekennzeichnet ist.

Anreiz der SVS: 100 € Gutschrift für Zahnarztbesuch

„Gemeinsam Lächeln“ heißt die Kampagne der SVS. Unter diesem Motto können in 2024 krankenversicherte SVS-Kunden einmalig 100 € von der SVS beantragen.

Und so einfach geht es: Melden Sie sich für die Aktion im svsgo-Kundenportal an. Die Auszahlung erfolgt unbürokratisch nach Inanspruchnahme einer zahnärztlichen Leistung und dem Stecken Ihrer e-Card oder Einreichung der Wahlarztrechnung bei der SVS. Der einmalige Gesundheitsbonus unterliegt weder der Einkommen- noch der Umsatzsteuerpflicht.

Tipp: Auch für mitversicherte Angehörige gibt es diesen Bonus!

Konnichiwa in Osaka

Japan bereitet sich auf das nächste Großereignis vor: Vom 13. April bis 13. Oktober 2025 findet in Osaka die Weltausstellung (Expo) statt. Mehr als ein Dutzend Topthemen stehen im Fokus: KI, Robotics, Smart Factory, nachhaltiges Bauen, Umwelttechnologien, funktionelle Nahrungsmittel und auch die Kreativwirtschaft können und sollen durch österreichische Unternehmen repräsentiert werden. Alle Infos zur Expo, deren Besuch oder Kooperationsmöglichkeiten hat das Expo-Büro der Wirtschaftskammer zusammenstellt unter:

www.expoaustria.at

Hohe Stundungszinsen ab Juli

Die Finanz verrechnet aktuell 5,88 % für alle Arten von Schuldzinsen – das sind Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen. Mit Juli 2024 laufen die Corona-Zinsunterstützungen aus und die Stundungszinsen liegen dann wieder vier Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Somit betragen die Stundungszinsen dann 7,88 % pro Jahr, sofern sich der Basiszinssatz nicht ändert.



Arnold Schwarzenegger: Be Useful – Sieben einfache Regeln für ein besseres Leben, Lübbe-Life

Erfolgreich und nützlich

Arnold „Arnie“ Schwarzenegger beschreibt in seinem neuen Buch wie er es mit Hilfe von sieben einfachen Regeln zu mehr Erfolg und Glückseligkeit geschafft hat. Wer ihn mag, wird auch mit diesem Buch Freude haben und inspirierende Geschichten finden. Gerade heraus und ohne Schnörkel verknüpft Schwarzenegger seinen individuellen Erfolgspfad mit seinen sieben Erfolgsregeln, in denen neben harter Arbeit und persönlicher Vision auch das Zurückgeben und die Dankbarkeit im Fokus stehen.

Illegale Putzmänner

Finanzpolizei entdeckt in niederösterreichischem Finanzamt Schwarzarbeiter.

Aufbewahren und Platz freimachen

Für Ihr Ausmistvorhaben im neuen Jahr finden Sie hier die wichtigsten Tipps rund um Belege und weitere Unterlagen.

ARBEITSBEWILLIGUNG

AUFBEWAHREN

Fis kurios kuriös

Schwarzarbeiter putzten im Finanzamt

Ausgerechnet in einem Finanzamt im Mostviertel in Niederösterreich hat die Finanzpolizei illegale Fensterputzer erwischt. Eigentlich wurde der Auftrag vom Finanzamt nach einer Ausschreibung an ein Reinigungsunternehmen vergeben. Dieses hatte jedoch ohne Wissen des Finanzamts und entgegen dem abgeschlossenen Vertrag den Auftrag an ein Subunternehmen weitergegeben. Einer der Männer, die die Fenster putzten, war ein Drittstaatsangehöriger ohne Arbeitsbewilligung und ein weiterer Mann war nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Bei der routinemäßigen Kontrolle der Finanzpolizisten sei es schließlich zu einem kuriosen „Treffer“ gekommen, der laut Finanzministerium „so nicht zu erwarten war“. ●

Frühjahrsputz im Büro: Sieben Schritte

Sowohl Büroschränke als auch elektronische Archive sollten regelmäßig ent-rümpelt werden.

1. Elektronisch archivieren

Für Belege und andere Dokumente empfehlen wir dringend ein elektronisches Archiv, das den Anforderungen der Finanz genügt. Vorteil: Papierbelege müssen erst gar nicht in Ordner abgelegt werden.

2. Dauerakt

Wichtige Verträge und Urkunden in Papierform gehören in einen Dauerakt und werden separat aufbewahrt.

Tipp: Zusätzlich einscannen für ein vollständiges E-Archiv.

3. Unterlagen mit Sonderaufbewahrungsfristen

Bestimmte Unterlagen, wie etwa Grundstücksunterlagen oder Covid-19-Unterlagen, dürfen nach der allgemeinen Frist von sieben Jahren nicht vernichtet werden.

4. Unterlagen mit Vernichtungs-Stopp

Unterlagen, die ein anhängiges Verfahren der Finanz, einer Behörde oder bei Gericht betreffen, dürfen nicht vernichtet werden, auch wenn sie die gesetzliche Aufbewahrungsfrist erfüllt haben.

5. Unterlagen mit Pflicht zur Vernichtung

Bestimmte Unterlagen, wie etwa Bewerbungsunterlagen, müssen nach einer bestimmten Frist vernichtet werden. Ausnahme: Sie betreffen ein aktuelles Verfahren (siehe Punkt 4).

6. Unterlagen vernichten

Die zur Vernichtung ausgewählten Ordner oder Daten müssen ordnungsgemäß vernichtet werden. Bei Papier geht es um Mülltrennung und Datenschutz, bei elektronischen Daten um die ordnungsgemäße Löschung. Für beides gibt es Profis.

7. Reinigen und genießen

Freuen Sie sich über den freigewordenen Platz. Wer auf E-Archiv umgestiegen ist, kann vielleicht auch Schränke abbauen.

NEU: impuls plus*



Checkliste Aufbewahrungs- fristen:

<https://cst.steuerimpuls.com/plus2/>

Fristen für Steuererklärung 2023

Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuererklärung 2023: 30.4.2024 in Papierform (ohne Internetzugang), 30.6.2024 über FinanzOnline, bis max. März 2025 bei Abgabe durch Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater

Arbeitnehmerveranlagung 2023: 30.9.2024 bei Pflichtveranlagung (z.B. zwei Dienstverhältnisse), Fristverlängerung ist möglich. 31.12.2028 freiwillig (keine Verlängerungsmöglichkeit)

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Claudia Stadler, 1010 Wien
Redaktion, Gestaltung: www.november.at
P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien
Druck: gugler*, 3390 Melk
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



Sicher. Kreislauffähig.
Klimafreundlich.
C2C Certified® SILBER by gugler*
drucksinn.at



Nachhaltiger geht's nicht – Cradle to Cradle (C2C)!

C2C berücksichtigt alle Druckkomponenten der gesamten Lieferkette.

- keine krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe im Druckprodukt
- Papier aus kontrolliert nachhaltiger Waldwirtschaft (Zellstoff)
- keine produktrelevanten Prozess-Chemikalien kommen ins Abwasser
- hohe Standards bei menschenwürdigen Arbeitsbedingungen